Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Heidenheim vom 27.04.2017 zuletzt geändert am 14.05.2024

Der Gemeinderat hat am 27.04.2017 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidenheim.

(2) Jeder ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.

(3) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle Printmedien und für alle audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien, die die Stadtbibliothek Heidenheim im Angebot führt sowie für die Graphiken und sämtliche Hilfsmittel zur Mediennutzung.

§ 2
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3
Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt persönlich. Die Benutzer erkennen mit ihrer Unterschrift die Benutzungsordnung als verbindlich an.

(2) Das Entleihen von Medien sowie die Nutzung der digitalen Angebote sind nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich. Dieser wird auf Antrag unter Vorlage eines Lichtbildausweises (mit amtlichem Adressnachweis) ausgestellt.

(3) Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr legen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor, bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. Mit dieser Einwilligung wird auch die Zustimmung zur Nutzung des Internets durch den Minderjährigen/die Minderjährige in den Räumen der Stadtbibliothek erteilt.

(4) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt das Eigentum der Stadtbibliothek. Bei Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Nutzer/die Nutzerin, alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

(5) Namens- und Adressänderungen oder der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer/die eingetragene Benutzerin bzw. der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin. Auf Wunsch wird ein gebührenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt.

§ 4
Ausleihe, Leihfrist

(1) Mit einem gültigen Bibliotheksausweis können Medien aller Art für die jeweils festgesetzte Leihfrist entliehen werden. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

(2) Entsprechend gekennzeichnete Medien sind nicht zu entleihen.

(3) Die Leihfrist kann auf Wunsch verlängert werden, wenn das entliehene Medium nicht vorbestellt ist. Verlängerungen gelten ab Eingang des Verlängerungsantrags.

(4) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.

(5) Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Leitung der Bibliothek begrenzt werden.

(6) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.

§ 5
Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen gegen Entrichtung einer Gebühr aus anderen Bibliotheken bestellt werden.

§ 6
Graphotek

(1) Die Graphotek kann erst von Nutzern und Nutzerinnen ab dem 14. Lebensjahr zur Entleihung genutzt werden.

(2) Bei Entleihungen aus der Graphotek ist eine Versicherungsgebühr je Graphik und Regelausleihzeit zu entrichten. Bei Verlängerungen ist die Versicherungsgebühr nicht erneut zu entrichten. Die Versicherung tritt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des/der Ausleihenden ein.

§ 7
Behandlung von Medien, Urheberrecht, Haftung

(1) Alle Medien und Geräte, insbesondere Hard- und Software, sind mit Sorgfalt zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Etwaige Schäden und Verluste aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleihung gemeldet werden, da sie sonst dem Nutzer/der Nutzerin zugerechnet. Werden. Der Nutzer/die Nutzerin haftet für schuldhaft herbeigeführte Schäden und für den Verlust. Bis zur Ersatzleistung können diese von der Leihe weiterer Medien, der Verlängerung der Leihfrist und der Nutzung der digitalen Angebote ausgeschlossen werden.

(2) Der Verlust von Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(3) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Die Bestimmungen des Urheberrechtgesetzes sind zu beachten.

(5) Jeder Kunde/jede Kundin speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten und für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden.

§ 8
Gebühr

(1) Für die Medienausleihe, die Nutzung der digitalen Angebote sowie Hilfsmittel zur Mediennutzung erhebt die Stadtbibliothek eine Gebühr. Diese entsteht und wird fällig zu Beginn des Nutzungszeitraums. Benutzer/-innen unter 21 Jahren sowie Förderpass-Inhaber/-innen sind von dieser Gebühr ausgenommen.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte.

(3) Für Medien, die der Nutzer/die Nutzerin nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben hat, wird Kostenersatz festgesetzt.

(4) Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen der Medien ist ein Kostenersatz zu leisten, der im Einzelfall festgesetzt wird.

(5) Die Leitung der Bibliothek kann für die Bereitstellung von besonderen Leistungen den Kostenersatz regeln.

(6) Art und Höhe der Benutzungsgebühr, der Versäumnisgebühren, sowie sonstiger Gebühren und Kostenersätze werden in der Gebührenordnung (Anlage zur Benutzungsordnung) geregelt.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Erhebung der Benutzungsgebühr verzichtet werden.

(8) Gebühren werden am Kassenautomat der Bibliothek beglichen. Kartenzahlung ist ab 5 € möglich.

§ 9
Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadt Heidenheim folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift; bei Minderjährigen die Anschrift des/der Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB).

§ 10
Aufenthalt in den Bibliotheksräumen, Nutzung der Stadtbibliothek, Ausschluss von der Benutzung

(1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbibliothek gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen des Bibliothekspersonals. Bei Verstößen können ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek verfügt werden. Bei strafbaren Handlungen erfolgt ein sofortiges Hausverbot sowie Strafanzeige.

(2) Während des Aufenthaltes in der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen und Mappen in den Taschenschränken – soweit vorhanden – einzuschließen. Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

(3) Jeder Nutzer/jede Nutzerin ist für die Sicherung seiner/ihrer Unterlagen verantwortlich, dies gilt in besonderem Maße, wenn er seinen/sie ihren Arbeits-/ Leseplatz kurzfristig verlässt.

(4) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in der Bibliothek nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung durch das Personal der Bibliothek oder den von der Bibliothek Beauftragten aufgehängt oder verteilt werden. Dies gilt auch für die der Bibliothek zugeordneten Außenbereiche.

(5) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden, ausgenommen Blindenhunde.

(6) Die Bibliotheksleitung kann besondere Benutzungsbedingungen und Nutzungseinschränkungen für technische und räumliche Ausstattungen festsetzen und bekannt geben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

§ 11
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 11.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung und die Gebührenordnung vom 01.08.2005 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 28.09.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 14.05.2024 tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Gebührenordnung der Stadtbibliothek Heidenheim Gültig ab 1. Juni 2024

§ 1 Nutzungsgebühr

Die jährliche Nutzungsgebühr nach § 8 der Benutzungsordnung beträgt 20 Euro für eine Einzelperson und 30 Euro für eine Partnerkarte (2 Ausweise). Die Partnerkarte können Paare mit gleicher Anschrift beantragen; diese kann immer nur in Verbindung mit der Hauptkarte ausgestellt werden. Die Nutzungsgebühr für 3 Monate beträgt 8 Euro, die Gebühr für eine Tagesausleihe 4 Euro. Die Schnuppermitgliedschaft (3 Monate) für Erwachsene ist kostenfrei.

§ 2 Fälligkeit

Die Nutzungsgebühr wird mit der erstmaligen Ausleihe fällig.

§ 3 Fernleihgebühr

Für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs nach § 5 der Benutzungsordnung beträgt die Gebühr pro Medium 3 Euro.

§ 4 Versäumnisgebühr

(1) Ist die festgesetzte Leihfrist (§ 4 der Benutzungsordnung) überschritten, so ist ab dem 8. Tag eine Gebühr von 2 Euro unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien zu entrichten. Außerdem ist je Medium und Woche ab dem 15. Tag eine Gebühr von 2,50 Euro, ab dem 29. Tag eine Gebühr von 5 Euro, höchstens jedoch insgesamt 10 Euro pro entliehenem Medium zu entrichten.

(2) Medien, die der Benutzer nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben hat, können eingezogen werden. Hierfür wird eine zusätzliche Gebühr zu den Gebühren nach Absatz 1 (Versäumnisgebühren) in Höhe von 25 Euro erhoben.

§ 5 Versicherungsgebühr

Bei der Entleihung von Graphiken (§ 6 der Benutzungsordnung) ist eine Versicherungsgebühr von 2,50 Euro je Graphik und Regelausleihzeit zu entrichten.

§ 6
Ausstellen eines Ersatzausweises

Für die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises wird eine Gebühr von 3 Euro erhoben.

§ 7
Vorbestellungen

Die Gebühr für eine Vorbestellung beträgt 1 Euro.

§ 8
Medienersatz

Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung eines Mediums hat der Benutzer die der Bibliothek entstandenen Auslagen für die Beschaffung eines geeigneten Ersatzmediums zu ersetzen.

§ 9
Sonstiger Kostenersatz

Die Leitung der Stadtbibliothek wird ermächtigt, für die Bereitstellung besonderer Leistungen (Kopien, Ausdrucke u. a.) die Kostenersätze zu regeln. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

§ 10
Umsatzsteuer

Gemäß § 4 Nr. 20 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz sind die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Erträge (Entgelten) zugrunde liegen, von der Umsatzsteuer befreit. Sofern sich an dieser Rechtslage Änderungen ergeben sollten und eine Umsatzsteuerbefreiung entfällt, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.